

**Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.
(bpa)**

Zusammenfassung der Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

Deutscher Bundestag Ausschuss f. Gesundheit
Ausschussdrucksache 17(14)0271(27.1) gel. VB zur öAnh. am 21.5. 12_Pflege-Neuausrichtung-Gesetz 16.05.2012

**Entwurf eines Gesetzes
zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung
(Pflege-Neuausrichtung-Gesetz – PNG)
Bundestags-Drucksache 17/9369**

**ergänzt um die Änderungsanträge 1 - 14
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
Ausschussdrucksache 17(14)0269**

und zum

Antrag der Abgeordneten Kathrin Senger-Schäfer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Pflege tatsächlich neu ausrichten –
Ein Leben in Würde ermöglichen
Bundestags-Drucksache 17/9393**

und zum

Antrag der Abgeordneten Elisabeth Scharfenberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Für eine grundlegende Reform der Pflegeversicherung –
Nutzerorientiert, solidarisch, zukunftsfest
Bundestags-Drucksache 17/9566**

Berlin, 14. Mai 2012

Vorbemerkung

Der **Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa)** bildet mit mehr als 7.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind im bpa organisiert. Die Mitglieder des bpa tragen die Verantwortung für rund 215.000 Arbeitsplätze und ca. 16.500 Ausbildungsplätze. Mit rund 3.400 Pflegediensten, die ca. 160.000 Patienten betreuen, und 3.600 stationären Pflegeeinrichtungen mit etwa 235.000 Plätzen vertritt der bpa mehr als jede vierte Pflegeeinrichtung bundesweit. Vor diesem Hintergrund nimmt der bpa wie folgt Stellung.

Zusammenfassung

I.) **Gesetzentwurf der Bundesregierung: Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) ergänzt um die Änderungsanträge 1 - 14 der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

Das Pflege-Neuausrichtungsgesetz sorgt insbesondere bei Menschen mit **dementiellen Erkrankungen** (s. S. Stellungnahme S. 94) für Verbesserungen, die der bpa ausdrücklich begrüßt.

Allerdings sind diese Verbesserungen begrenzt auf ambulant versorgte Versicherte in den Pflegestufen 0, I und II. **Stationär versorgte Pflegebedürftige** bleiben ebenso außen vor wie Pflegebedürftige der Pflegestufe III. Hier gibt es ebenso dringenden Handlungsbedarf. Der bpa bedauert es, dass der Beitragssatz lediglich um 0,1 % angehoben werden soll (s. Stellungnahme S. 37) und deshalb weitere notwendige Maßnahmen unterbleiben. Um auch ein Signal an die vollstationär versorgten Pflegebedürftigen und an die Beschäftigten zu senden, sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren, der Betreuungsschlüssel für die **zusätzlichen Betreuungskräfte** in stationären Pflegeeinrichtungen von 1:25 auf 1:20 angehoben werden (s. Stellungnahme S. 62). Die im Gesetzentwurf vorgesehenen zusätzlichen Betreuungskräfte auch für Einrichtungen der Tagespflege sind ein wichtiges und richtiges Signal.

Positive Regelungen sieht der bpa beim **Begutachtungsverfahren**. Der Anspruch des Versicherten auf Übermittlung des Gutachtens (s. Stellungnahme S. 8) wird gestärkt und er erhält das Recht, das Gutachten zeitgleich mit dem Bescheid der Pflegekasse über seine Pflegestufe zu erhalten (s. Stellungnahme S. 11). Der bpa erwartet eine deutliche Verbesserung bei der Rehabilitation von Pflegebedürftigen (s. Stellungnahme S. 14).

Die Leistungen der **Betreuung** werden endlich einbezogen in die ambulanten Sachleistungen (s. Stellungnahme S. 95 **Fehler! Textmarke nicht definiert.**). Das ist ein richtiger Schritt hin zu mehr Wahlfreiheit für die Pflegebedürftigen.

Auf scharfe Kritik des bpa stößt die Regelung, dass **Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Personen** gezahlt werden sollen, weil eine solche Möglichkeit den privaten Pflegeeinrichtungen vorenthalten wird (s. Stellungnahme S. 49). Damit droht eine Wettbewerbsverzerrung.

Ebenso kritisch wird die neue **Berechnung von Verpflegungsentgelten** bewertet, wonach nur die Mahlzeiten bei der Vergütung berücksichtigt werden können, die in Anspruch genommen wurden. Dieses würde einen Paradigmenwechsel mit der Abkehr von der pauschalen Berechnung der Leistungen bedeuten und zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand führen, der jede Lebenswirklichkeit in den Heimen ignoriert (s. Stellungnahme S. 59).

Kritisch gesehen wird ein weiteres Anliegen. Pflegedienste sollen ihren Kunden jederzeit ermöglichen, zwischen einer Vergütung nach Zeit oder nach Leistungskomplexen zu wechseln. Das bedeutet nach Ansicht des bpa einen bei der Grundpflege enormen bürokratischen Aufwand, führt zu höheren Preisen, gefährdet die Qualität und ist in der Praxis schlicht nicht umsetzbar. Die gewollte **Abschaffung der Minutenpflege** wird so zu einer Einführung der Minutenpflege („Renn-Pflege“). Bei der Betreuung wünschen sich Menschen mit dementiellen Erkrankungen und ihre Angehörigen eine Leistungserbringung nach Zeiteinheiten. Dieses ist nachvollziehbar und bei diesen Leistungen erachtet der bpa trotz Bedenken eine Vergütung vorrangig nach Zeiteinheiten auch als durchführbar. (s. Stellungnahme S. 65).

Der im Gesetz vorgesehene weitere Ausbau der **Pflegeberatung** findet die Unterstützung des bpa. Allerdings sollten dabei unbedingt die Pflegeberater nach § 45 SGB XI einbezogen und deren Kompetenzen vor Ort genutzt werden, bevor neue Beratungsstrukturen aufgebaut werden (s. Stellungnahme S. 9 und S. 28).

Die Verpflichtung der Pflegekassen vermehrt Vereinbarungen mit **Einzelpflegekräften** abzuschließen (s. Stellungnahme S. 44), stößt weiterhin auf die deutliche Kritik des bpa. Die im Vergleich zum Referentenentwurf eingeführten Nachbesserungen hinsichtlich der Vertragspflicht sowie den Qualitätsanforderungen und deren Überprüfung werden vom bpa ausdrücklich begrüßt. Trotzdem drohen weiterhin Wettbewerbsverzerrungen durch geringere Anforderungen gegenüber Pflegediensten sowie das Unterlaufen sozialversicherungs- und arbeitsrechtlicher Standards. Aufgrund eines vorliegenden Gutachtens hält der bpa Einzelpflegekräfte in der Regel für Scheinselbstständige. Dieses gilt insbesondere für die Verwendung

der Betreuungszuschüsse in den Wohngemeinschaften. Hier bedarf es dringend der Korrektur.

Auch bei den Pflichten der **Pflegeheime, über die ärztliche Versorgung zu berichten**, sieht der bpa unbedingten Änderungsbedarf (s. Stellungnahme S. 77). Die ärztliche Versorgung wird nicht dadurch besser, dass den Pflegeheimen zusätzliche bürokratische Berichtspflichten auferlegt werden, ohne dass sie die ärztliche Versorgung überhaupt steuern können.

Von verschiedenen Maßnahmen des Gesetzentwurfs zur Entbürokratisierung können Pflegebedürftige profitieren. Die Entbürokratisierung betrifft aber nicht nur die Pflegebedürftigen und die Pflegekräfte, sondern auch die Betreiber der Pflegeeinrichtungen. Diese sehen sich verstärkt bürokratischen Belastungen gegenüber, besonders zu nennen ist hier das Thema **Vergütungsfindung**, zu dem der bpa hier Vorschläge unterbreitet (s. Stellungnahme S. 51).

Unbedingt notwendig ist die Einführung einer regelgebundenen **Dynamisierung** der Leistungen, die in den Gesetzentwurf noch aufgenommen werden sollte (s. Stellungnahme S. 17).

Der Änderungsantrag 2 sieht vor, dass in den Gemeinsamen Maßstäben und Grundsätzen nach § 113 SGB XI auch **alternative Verfahren zur Messung der Ergebnisqualität** berücksichtigt werden sollen. Darauf hatte der bpa in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf des PNG hingewiesen. Der bpa ist erfreut, dass sein Vorschlag Berücksichtigung gefunden hat. Neben der Verankerung in § 113 SGB XI sind aber auch Änderungen in § 114 a SGB XI und § 115 SGB XI erforderlich (s. Stellungnahme S. 79 und S. 87).

Der Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen sieht vor, dass die bisher nicht vereinbarte **Bundesrahmenempfehlung für die häusliche Krankenpflege** nach § 132 a SGB V bis zum 1. Juli 2013 vorzulegen ist. Der bpa begrüßt dieses Vorhaben (s. Stellungnahme S. 105), fordert aber ergänzend die Einführung einer Schiedsstelle, eine Regelung, die die Landesrahmenverträge verpflichtet, die Bundesrahmenempfehlung zu berücksichtigen sowie die Einführung einer Frist für den ausschließlich elektronischen Datenträgeraustausch.

Aufgrund von Urteilen des Bundessozialgerichts befürchten viele Pflegeeinrichtungen erhebliche Probleme bei der Refinanzierung der **Investitionskosten**. Der bpa bittet darum, noch im Gesetzgebungsverfahren des PNG hier gesetzgeberisch einzugreifen (s. Stellungnahme S. 46).

II.) Antrag der Abgeordneten Kathrin Senger-Schäfer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.: Pflege tatsächlich neu ausrichten – Ein Leben in Würde ermöglichen

Verschiedene Anliegen des Antrags (s. S. 108) werden vom bpa unterstützt, so der Bestandsschutz bei Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, die Kritik an den in der Regel illegalen Beschäftigung in Haushalten mit Pflegebedürftigen, die Forderung nach einer Förderung des dritten Umschulungsjahrs zum Altenpfleger und die weitere Entlastung von Angehörigen.

Die beabsichtigten Leistungsverbesserungen hält der bpa der Sache nach für gerechtfertigt, bezweifelt aber die ausreichende Gegenfinanzierung.

Deutlichen Widerspruch äußert der bpa hinsichtlich der pauschalen Behauptung des Antrags, dass der Alltag der Pflegekräfte von schlechter Bezahlung geprägt sei. Einen Beleg hierfür bleibt die Fraktion DIE LINKE. schuldig.

III.) Antrag der Abgeordneten Elisabeth Scharfenberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Für eine grundlegende Reform der Pflegeversicherung – Nutzerorientiert, solidarisch, zukunftsfest

Der Antrag (s. S. 111) erhebt verschiedene Forderungen, die der bpa unterstützt. Dazu zählen der Bestandsschutz bei der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und die Einführung einer regelgebundenen Dynamisierung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern einen Ausbau der Pflegeberatung. Dieses befürwortet der bpa grundsätzlich, schlägt aber vor, dafür das Potential der Pflegefachkräfte in den Pflegeeinrichtungen zu nutzen, anstatt Doppelstrukturen aufzubauen.

Keine Zustimmung des bpa findet die Behauptung, es würde eine Verschiebung in die stationäre Versorgung stattfinden. Kritische Anmerkungen macht der bpa auch zur Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur, die vor allen Dingen durch eine finanzielle Förderung der Kommunen erfolgen soll.

Ebenso wie der bpa fordert auch der Antrag konkrete Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel in der Pflege.